1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Freisbach vom 01.03.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung vom 13.11.2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu **zwei** Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde **wird bis zu 1 Geschäftsbereich** gebildet, der auf einen Beigeordneten zu übertragen ist.

Artikel 2

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens jedoch den Betrag gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz KomAEVO.
- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 v.H. der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 8 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freisbach, den 01.03.2017

Gauweiler Ortsbürgermeister